

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim		
Ggf. Standort	Campus Burghausen		
Studiengang	Hydrogen Technology		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	05.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2022/2023 und SS 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	07.12.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	32
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachter:innengremium.....	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zum Studiengang.....	34
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
V Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Im Hinblick auf die Qualifikationsziele muss die Hochschule die zu erreichenden Kompetenzen der Studierenden im Modulhandbuch ausführlich darstellen.
- Auflage 2 (Kriterium Ressourcenausstattung): Im Hinblick auf die Ressourcenausstattung muss die Hochschule ein Konzept vorlegen, inwiefern die benötigten Laborkapazitäten langfristig abgesichert werden.
- Auflage 3 (Kriterium Ressourcenausstattung): Die Hochschule muss sicherstellen, dass bis zum Bau eines neuen Laborgebäudes, die benötigten Laborflächen für die Studierenden zur Verfügung stehen.
- Auflage 4 (Kriterium Curriculum): Im Hinblick auf das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs muss die Hochschule die Laboranteile im Curriculum erhöhen.
- Auflage 5 (Kriterium Curriculum): Die Hochschule muss alle Module - inklusive möglicher Wahlpflichtmodule - im Modulhandbuch abbilden.

Kurzprofil des Studiengangs

Im Rahmen der Dezentralisierungsstrategie des bayrischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (bay. StMWK) wurden von der Technische Hochschule Rosenheim verschiedene Standorte in der Region 181 ausgebaut, darunter der Campus Burghausen. Burghausen liegt im Zentrum der chemischen Industrie des ChemDelta Bavaria und fasst bislang vier grundständige Bachelorstudiengänge und den weiterführenden Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) unter dem Dach „Studieren, wo die Chemie stimmt“ zusammen. Zum 1. Oktober 2021 wurde der Campus Burghausen in die neu gegründete Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft (CTW) überführt. Mit dem englischsprachigen Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) knüpft die TH Rosenheim an aktuelle Entwicklungen im Bereich klimaneutrale Transformation an und trägt dem national wie international hohen Bedarf an hervorragend ausgebildeten Fachkräften auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologie Rechnung. Die Fakultät CTW engagiert sich zudem im standortübergreifenden Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung in den Ingenieurwissenschaften (AFE) der TH Rosenheim.

Im Mittelpunkt des Studiengangs „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) stehen Technologien, die für die Umsetzung einer zukünftigen Wasserstoffwirtschaft notwendig sind. Technologien zur Erzeugung, Speicherung und dem Transport von Wasserstoff sowie zu dessen Einsatz in unterschiedlichen Sektoren und Industriezweigen werden eingehend behandelt. Ein bisher einzigartiger Fokus liegt auf Technologien zum Einsatz von Wasserstoff in energieintensiven Industrien, beispielsweise in der Stahl- und Zementproduktion oder in der chemischen Industrie. Innovationsmanagement, die ökonomische Bewertung unterschiedlicher Technologien und die integrale Betrachtung komplex miteinander vernetzter Wasserstoffsysteme sind ebenfalls zentrale Inhalte.

Der englischsprachige Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) richtet sich allgemein an Interessent:innen mit einem Bachelorabschluss aus dem naturwissenschaftlichen / ingenieurtechnischen Bereich. Weitere Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf B2-Niveau sowie Deutschkenntnisse auf A2-Niveau.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) wird vom Gutachter:innengremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachter:innengremiums gut aufgebaut. Der Titel des Studiengangs stimmt mit den Inhalten überein. Der Abschlussgrad und die gewählte Bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachter:innengremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen. Außerdem sind alle Module so konzipiert, dass sie sich alle jeweils über ein Semester erstrecken. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung.

Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. An einer Erweiterung der Laborkapazität wird gearbeitet.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen werden gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von maximal sechs Semestern als Teilzeitstudium (vgl. § 4 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil (vgl. § 2 (1) SPO). Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang (vgl. § 2 (2) SPO). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse; daneben werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 vorausgesetzt. Dies ist in § 3 (2) SPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc.. Dies ist in § 11 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung und in englischer Sprache vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 30 ECTS-Punkte umfasst (HTM 02), und dem Projektmodul (HTM 01), welches 10 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 5 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 der BayStudAkkV ausgeführten Punkte. Die Prüfungsformen sind mit Umfang und Dauer in der SPO definiert.

Die Notenverteilung und die Ausweisung der relativen Abschlussnote gemäß ECTS Users' Guide wird im Transcript of Records und im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 (3) APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht. Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Dies ist in § 3 (6) der SPO geregelt. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkte erworben. Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Dies ist in § 3 (6) der SPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 der APO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 7 der APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der begutachtete Studiengang befindet sich im ersten Akkreditierungszyklus. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genesis – von der Idee bis zur Implementierung – dieses Studiengangs gesprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreter:innen der TH Rosenheim dargestellt, wie der Studiengang künftig nach außen wirken soll und sich im Ensemble der schon bestehenden Programme des Fachbereiches und der Hochschule wiederfindet.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolvent:innen gesprochen. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Darüber hinaus wurden die Punkte Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiches besprochen und wie diese Punkte im Studienprogramm adressiert werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele für den Masterstudiengang Hydrogen Technology sind in der Studien- und Prüfungsordnung § 2 formuliert und auf der Homepage öffentlich gemacht. Der Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) ist laut Hochschule als anwendungsorientierter, ingenieurwissenschaftlicher Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in Technologien zur Herstellung, Speicherung, Transport und industriellen Anwendung von Wasserstoff und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Der konsekutive Masterstudiengang soll Studierende auf anspruchsvolle ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten und einen schnellen Einstieg in Fach-, Projekt- und Führungsverantwortung im technischen Bereich vorbereiten, insbesondere in international operierenden Unternehmen. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen fachlich tief und dabei anwendungsorientiert aufbauen. Dazu gehört das Angebot von Modulen mit fachwissenschaftlicher sowie applikations- und kompetenzorientierter Ausrichtung. Das erlernte Wissen soll durch die Bearbeitung aktueller Themen aus der angewandten Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstoff in einer Projektarbeit angewendet und weiter vertieft werden. So werden komplexe Zusammenhänge aus den Studienmodulen miteinander verknüpft und auf praktische Anwendungen übertragen.

Ein besonderer Fokus wird dabei laut Hochschule auf die Kenntnisse der aktuellen Wertschöpfung der produzierenden Industrie gelegt, sodass die Studierenden einordnen können, wie sich eine Umstellung auf nachhaltige Technologien auf Basis von Wasserstoff auf diese Prozesse auswirken wird. So sind die Absolvent:innen in der Lage, Grenzen und Besonderheiten von spezifischen Produktionssystemen zu verstehen, Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen und die optimale Realisierung zu erarbeiten. Durch die besondere Dynamik im Themengebiet der Wasserstofftechnologie, bei der sich sowohl regulatorisch als auch technologisch einiges noch im Entstehen befindet, kommt der Vermittlung verschiedener Technologien und Ansätze eine besondere Bedeutung zu. Somit ist die Bewertung und Auswertung dieser Ansätze auf Basis wissenschaftlicher Praxis ein zentraler Bestandteil in der Lehre und wird durch Lehrformen wie Gruppenarbeiten mit Vorträgen zu den erarbeiteten Ergebnissen vermittelt. Dadurch wird die Kommunikation innerhalb der Studierenden, aber auch mit Vertreter:innen der Dozierenden oder der Industrie, gefördert. In Burghausen, das sich durch eine zentrale Lage in einem der großen Chemiestandorte in Deutschland auszeichnet, sind die Kommunikationspfade laut Hochschule sehr wichtig und werden unterstützt. Hierzu werden externe Dozent*innen für spezifische Inhalte von Modulen oder für die Übernahme ganzer Lehreinheiten gewonnen. Durch diese Ansätze entwickeln die Studierenden ein ganzheitliches Selbstbild ihrer möglichen beruflichen Aufgaben und können dieses in den gesellschaftlichen Kontext einbetten.

Das Themengebiet des Masterstudiengangs „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) verbindet laut Hochschule technologische Möglichkeiten zur Transformation aktueller Wertschöpfungsketten mit aktuellen sozialen und politischen Diskussionen. Gerade auf dem Gebiet der anstehenden stofflichen und energetischen Wende gibt es nach Angaben der Hochschule auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene politische Diskussionen, die Vorlesungsinhalte direkt betreffen. Der Ansatz im Masterprogramm ist daher, flexibel auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und dieses an geeigneten Stellen in den Unterricht einfließen zu lassen. Dazu gehören Diskussionen im Klassenverband oder die Durchführung von Rechenübungen zu diesen Themenstellungen. Damit wird eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt, diese werden sich ihrer gesellschaftlichen Rolle nach dem Abschluss bewusst. Das bereitet Absolvent:innen auf die Übernahme von möglichen Führungsaufgaben vor. Durch die Integration einer Projektarbeit in den Studienablauf wird der Austausch und die Beschäftigung mit aktuellen wissenschaftlichen und technologischen Fragestellungen weiter unterstützt. Der Aufbau des Studiengangs fördert hierbei auch den Aufbau von Kompetenzen zur Selbstorganisation sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Das Zukunftsthema Wasserstoff bietet in einem stark wachsendem Markt laut Hochschule bereits heute unzählige berufliche Chancen als Fach- und Führungskräfte im In- und Ausland im Bereich Wasserstofftechnologien für die klimaneutrale Transformation. Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) sind gefragte Expert:innen beispielsweise in der Energiewirtschaft, in energieintensiven Industriesektoren (insbesondere der Chemie- und Grundstoffindustrie), in der Beratung und Dienstleistungsbetrieben ebenso wie in Behörden. Die Tätigkeitsfelder sind

vielfältig, ob in Forschung und Entwicklung, im Innovations- und Transformationsmanagement oder bei der Entwicklung, Planung und Umsetzung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und zum Einsatz von Wasserstoff in nachhaltigen chemischen Prozessen, der Stahl- und Metallherstellung sowie im Recycling.

Durch die Ausbildung, welche die Studierenden im Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) genießen, sind sie nach Auskunft der Hochschule nicht nur in der Lage, Aufgaben in der Wasserstoffwirtschaft zu übernehmen, sondern können ihre Fähigkeiten generell in Tätigkeiten in der Chemischen Industrie und verwandten Gebieten einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachter:innengremium bewertet die zu erreichenden Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiengangs „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) insgesamt als sinnvoll.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung. In der Formulierung dieser Ziele in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs berücksichtigt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Bspw. werden Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die im Studium enthaltene Projektarbeit begünstigt.

Bei der Durchsicht der Unterlagen und in den Gesprächen mit der Hochschule und insbesondere im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass eine bessere Darstellung der im Studium zu erlernenden Kompetenzen im Modulhandbuch nötig ist. Die Darstellung der im Studium zu erlernenden Kompetenzen muss hier wesentlich ausführlicher dargestellt werden, auch um potenzielle Arbeitgeber von den erlernten Fähigkeiten der Studierenden zu überzeugen. Darüber hinaus sollten die Inhalte des Modulhandbuchs die Verbindung zur gesamten Wertschöpfungskette der Wasserstoffwirtschaft klar erkennen lassen. D.h. die Abbildung der Wasserstofftechnologie aus den

Bereichen Erzeugung/Derivate – Speicherung vor Transport – Distribution und Nutzer sollte klarer herausgearbeitet werden. Dies dient zum einen der besseren Einordnung der Studierenden in Bezug auf eher forschungs- oder anwendungsspezifische Schwerpunkte und hilft potenziellen Arbeitgebern bei der Einordnung der erworbenen Fähigkeiten bei der späteren beruflichen Anwendung.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachter:innengremiums jedoch als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Hinblick auf die Qualifikationsziele muss die Hochschule die zu erreichenden Kompetenzen der Studierenden im Modulhandbuch ausführlich darstellen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf die spätere berufliche Praxis die gesamte Wertschöpfungskette der Wasserstofftechnik im Curriculum abbilden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studieninhalte der ersten beiden Studiensemester gliedern sich laut Hochschule thematisch in Grundlagenwissen zu Wasserstoff einschließlich Sicherheitsaspekten sowie Wahlpflichtmodulen zum Aufbau fachlich fundierter und dabei anwendungsorientierter Kompetenzen. In den Modulen werden neben theoretischem Wissen auch praxisnahe Kompetenzen durch Seminare, Gruppen- und Projektarbeiten, Laborpraktika und Exkursionen vermittelt.

Alle Vorlesungen werden hybrid (Online und Präsenz) angeboten, um örtliche Flexibilität zu gewährleisten und beispielsweise auch internationalen Studierenden, deren Visum noch aussteht, die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

Das erlernte Wissen soll laut Hochschule durch die Bearbeitung aktueller Themen aus der angewandten Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstoff in einer Projektarbeit im zweiten Studiensemester angewendet und weiter vertieft werden. So werden komplexe Zusammenhänge aus den Studienmodulen miteinander verknüpft und auf praktische Anwendungen übertragen. Das dritte Studiensemester ist für die Masterarbeit als eigenständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem begleitenden Seminar vorgesehen. Die Masterarbeit kann sowohl an der TH Rosenheim als

auch außerhochschulisch, beispielsweise im Ausland oder in einem Unternehmen in Kooperation mit der TH Rosenheim, angefertigt werden.

Um die Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinzubeziehen, findet nach Angaben der Hochschule im letzten Drittel jedes Semester sowohl eine Evaluation der einzelnen Module, als auch ein Feedbackgespräch zwischen den Professor:innen und der Studierendenvertretung statt. Darin können eventuelle Verbesserungsvorschläge angebracht, diskutiert und gemeinsame Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums ist sehr gut geeignet, um ein erfolgreiches und ziel führendes Studium durch Studierende mit einem Bachelorabschluss aus dem Bereich des Chemieingenieurwesens zu ermöglichen. Diese stellen tatsächlich einen großen Teil der Studierenden. Da die Zulassungsvoraussetzungen neben Chemieingenieurwesen aber auch noch eine große Zahl anderer möglicher Bachelorfächer mit einer beträchtlichen Breite zulassen, bestehen gutachterseitig allerdings gewisse Bedenken, ob alle Studierenden alle relevanten Vorkenntnisse besitzen. Diesbezüglich wird daher empfohlen, Angebote zu schaffen, durch die Studierende mit einem anderen Hintergrund auf den gleichen Stand gebracht werden. Des Weiteren wird angeregt, den Kreis der möglichen Bachelorfächer in den Zugangsvoraussetzungen enger zu fassen und auf mit dem Studiengang näher verwandte Fächer zu begrenzen.

Mit Blick auf die angestrebten Qualifikationsziele ist eine klarere Darstellung des zu erreichenden Kompetenzprofils nötig. Die Kompetenzen der Absolvent:innen sind gegenwärtig nicht klar aus dem Modulhandbuch ersichtlich. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass alle Module – einschließlich der Wahlpflichtmodule – im Modulhandbuch abgebildet sind. (siehe Auflage 1, siehe ebenfalls Kapitel 2.1)

Die Studiengangsbezeichnung „Hydrogen Technology“ stimmt mit den Inhalten gut überein und die Studiengangsinhalte erreichen Masterniveau. Bezüglich der Abschlussbezeichnung wird allerdings die Vergabe des M.Eng. statt eines M.Sc. angeregt, da der Studiengang laut SPO und Ansicht des Gutachter:innengremiums dezidiert anwendungs- und nicht forschungsorientiert ist.

Die Freiräume zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums sind in der als Aktenlage vorgelegten Form sehr eingeschränkt. Dies resultiert in erster Linie daraus, dass die Zahl der angebotenen Wahlpflichtmodule die Zahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule kaum übersteigt. Auch der Praxisanteil in Form von Laborpraktika ist gegenwärtig gering. Die Studiengangsverantwortlichen skizzierten im Gespräch einen Plan zu einer Ausweitung des Angebots an Modulen und Praxisanteilen, dessen zügige Umsetzung durch die Gutachter:innen als dringend erforderlich angesehen wird.

Lobend hervorzuheben ist die konsequente Implementierung einer hybriden Lehre, die es ausländischen Studierenden, die aufgrund von Visaproblemen erst verspätet vor Ort sein können,

ermöglichen soll, von Anfang an am Lehrbetrieb teilzunehmen. Darüber hinaus kann eine enge Rückkopplung mit den Studierenden bei der Gestaltung und Überarbeitung des Lehrangebots konstatiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Im Hinblick auf das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs muss die Hochschule die Laboranteile im Curriculum erhöhen.
- Die Hochschule muss alle Module - inklusive möglicher Wahlpflichtmodule - im Modulhandbuch abbilden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte einen Katalog essentieller Kernkompetenzen definieren, über die Studienanfänger:innen verfügen müssen. Studienanfänger:innen, deren Bachelorstudium eine dieser Kernkompetenzen nicht erfüllt, sollten bspw. entsprechende Auflagen zum Nachholen dieser Kernkompetenz erteilt werden, um angesichts der großen fachlichen Breite der vorangehenden Bachelorabschlüsse einen einheitlichen Mindeststandard sicherzustellen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Über Hochschul-Partnerschaften der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sowie das International Office der TH Rosenheim wird ein Auslandssemester laut Hochschule intensiv unterstützt. Über die ausländischen Hochschulkooperationen der Fakultät hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, sich über das Kontingent der TH Rosenheim für weitere Partnerhochschulen zu bewerben. Zusätzlich haben Studierende die Möglichkeit, Freemover-Optionen für ein Studium im Ausland wahrzunehmen. Für den Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) sind derzeit noch keine Partnerhochschulen aufgeführt. Jedoch stellt der Wahlbereich (insgesamt 40 ECTS-Punkte) aus spezialisierungs- und anwendungsorientierten Modulen nach Auskunft im Selbstbericht eine hohe Flexibilität und Mobilität sicher und kann in Absprache mit der Prüfungskommission auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben werden.

Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen, insbesondere Kurse, die in Bezug auf Niveau, Inhalt und Umfang vergleichbaren Lehrangeboten an der Fakultät entsprechen, können auf Antrag an die Prüfungskommission angerechnet werden. Eine obligatorisch vorgesehene Vorabanfrage auf Anrechnung von Kompetenzen bei der zuständigen Prüfungskommission der Fakultät CTW gibt den

Studierenden vor Antritt eines Auslandssemesters eine verbindliche Auskunft über eine Anrechenbarkeit der belegten Kurse und Module. Selbiges gilt für Prüfungsleistungen, welche an anderen Hochschulen im Inland abgelegt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit außerhalb der TH Rosenheim bei einem Unternehmen oder einer anderen Hochschule zu absolvieren, sofern einer der beiden Prüfer:innen hauptamtliche:r Professor:in der Fakultät CTW der Technischen Hochschule Rosenheim ist.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) sind laut Hochschule in mehrfacher Hinsicht mobilitätsfördernd ausgestaltet. Zum einen kann das Studium sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden, um mehr Flexibilität für Studierende zu gewährleisten, welche ihr Grundstudium zu unterschiedlichen Zeiten (z.B. variierende Semester- oder Abschlusszeiträume) abschließen. Zum anderen wird auch Bewerber:innen, welche einen den Zugang begründenden Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten) nachweisen, der Zugang mit der Auflage ermöglicht, die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der TH Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden (siehe SPO § 3). Darüber hinaus kann der Nachweis der Sprachkenntnisse bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden, wodurch der Zugang oder Wechsel von ausländischen Hochschulen erleichtert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Rosenheim verfügt über ein International Office, das Studierende in der Vorbereitung auf ein Auslandssemester unterstützt und berät. Allerdings gibt es momentan am Campus Burghausen noch keine Stelle mit festen Sprechzeiten für Studierende. Es wird angeregt, eine solche Stelle zu schaffen, was seitens der Hochschule bereits bestätigt wurde. Zudem gibt es derzeit noch keine Partnerhochschulen oder Programme, die explizit für den Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) geeignet sind. Auch hier wird angeregt, potenzielle Partnerhochschulen zu finden und an die Studierenden zu kommunizieren. Durch den hohen Anteil an Wahlpflichtmodulen in den Bereichen Anwendungsorientierung und Spezialisierung und die Möglichkeit, geeignete Module anzurechnen, ist ein Auslandsaufenthalt für Studierende bereits jetzt sehr gut möglich. Es sind jedoch keine expliziten Mobilitätsfenster vorgesehen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) fördern die Mobilität für Bewerber:innen. Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden. Es wird zwar generell ein Abschluss mit 210 ECTS-Punkten vorausgesetzt, allerdings kann das Studium nach begründetem Antrag auch mit 180 ECTS-Punkten aufgenommen und die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der TH Rosenheim erworben werden.

Da der Studiengang auf Englisch angeboten wird und ausdrücklich als internationaler Studiengang gegründet wurde, gibt es viele ausländische Studierende. Diese werden beim Studienstart durch die Hochschule unterstützt. Zusätzlich wurde eine Studentische Hilfskraft eingestellt, die den Incomings bei Problemen hilft. Bei steigenden Studierendenzahlen wird der Arbeitsaufwand für eine Studentische Hilfskraft sehr groß. Deshalb empfiehlt das Gutachter:innengremium, ein Konzept aufzustellen, um Incomings den Studienstart zu erleichtern.

Positiv anzumerken ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen und der Studienverlauf in Kombination mit einem International Office einen Auslandsaufenthalt sehr gut ermöglichen. Allerdings könnten noch Maßnahmen ergriffen und Konzepte entwickelt werden, um mehr Studierende zu einem Auslandssemester zu ermutigen. Die Hochschule ist sehr bemüht, die Incomings gut zu integrieren und das Ankommen in Burghausen zu unterstützen. Diese Bemühungen könnten noch verstetigt, ausgebaut und sichtbarer gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Konzept aufstellen, um Incomings den Studienstart zu erleichtern.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Lehrjahr 2022/23 (Winter- und Sommersemester) sind laut Hochschule für den Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) insgesamt 40 SWS Lehrdeputat eingeplant. Zwei Professor:innen steuern ein Lehrdeputat von insgesamt 16 SWS zum Studiengang bei. 16 SWS aus dem Grundlagen- und Wahlpflichtbereich werden durch externe Lehrbeauftragte erbracht (darunter auch 3 Professor:innen von anderen Hochschulen). 8 SWS werden bislang durch Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern (vvh-Kurse) abgedeckt. Synergien werden vor allem im Wahlpflichtbereich zum Aufbau fachlich fundierter und anwendungsorientierter Kompetenzen mit dem Wahlkatalog des Masterstudiengangs „Angewandte Forschung und Entwicklung in den Ingenieurwissenschaften“ (M.Sc.) sowie dem Wahlkatalog des Masterstudiengangs „Ingenieurwissenschaften“ (M.Eng) genutzt. Ab WS 2023/24 ist zudem eine hauptamtliche Professur für Wasserstofftechnologie mit 9 SWS Lehr- und 9 SWS Forschungsdeputat besetzt.

Der Einstellung bzw. Berufung von Professor:innen geht ein förmliches, mehrstufiges Berufungsverfahren nach Art. 66 BayHIG voraus. Dieses dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Professur; gleichzeitig soll das aufwändige Auswahlverfahren sicherstellen, dass die Entscheidung für eine:n Bewerber:in ermessens- und beurteilungsfehlerfrei erfolgt ist. Die

Auswahlentscheidung darf sich daher nur auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber:innen stützen. Für die Durchführung des Berufungsverfahrens bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Der Berufungsausschuss erarbeitet in der Regel eine sog. „Dreier-Liste“ (Platz 1 bis 3), die geeignete Kandidat:innen für eine Professur beinhaltet. Diese Reihung dient – nach Beschlussfassung in verschiedenen Gremien – der Hochschulleitung als Entscheidungsgrundlage, an wen sie den Ruf mit dem Ziel der beamtenrechtlichen Ernennung oder Einstellung erteilt. Die Abteilung Personal unterstützt den Berufungsausschuss in einigen verwaltungs- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten. Ein immer bedeutungsvoller werdender Punkt ist nach Angaben der Hochschule die vollständige und lückenlose Dokumentation des Verfahrens. Die Berufsakte, die letztendlich zur Einstellung führt, wird in der Abteilung Personal (als Vorakte zur späteren Personalakte) geführt und muss alle Berufungsausschussprotokolle, Beschlüsse, Fachgutachten und Stellungnahmen enthalten.

Allgemein für die TH Rosenheim gültige Kriterien für die Einstellung sind beispielsweise Erfahrungen in der Lehre, eine mindestens dreijährige Industriepraxis sowie bisherige oder künftig geplante Forschung. Durch diese und die im bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) festgelegten Einstellungsvoraussetzungen und Vorschriften für Berufungsverfahren wird nach Auskunft im Selbstbericht eine herausragende wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation sichergestellt. Insbesondere wird bei der Berufung neuer Professor:innen über den Einbezug der Frauenbeauftragten sowie eine entsprechende Ausschreibung auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hingewirkt. Der Studiendekan erstellt zudem ein Gutachten über die didaktische Eignung; und seit 2023 erstellt auch eine forschungsstarke Professur der TH Rosenheim ein Gutachten über die wissenschaftliche Eignung.

Voraussetzung für die Vergabe eines Lehrauftrags an der TH Rosenheim ist:

- (in Deutschland anerkanntes) Hochschulstudium
- Pädagogische Eignung
- Mindestens dreijährige berufliche Praxis
- Führungszeugnisses für Behörden ohne Eintragungen (nur Empfehlung)

Lehrbeauftragte dürfen maximal 9 SWS pro Semester kumulativ an allen Hochschulen des Freistaats Bayern leisten und stehen im öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur TH Rosenheim. Sie sind somit selbstständig tätig. Die Vergütung der Lehrbeauftragten ist in den LLHVV geregelt. Die Lehrbeauftragten der Fakultät CTW werden vorrangig aufgrund ihres Fachwissens sowie ihres Praxisbezugs ausgewählt.

Zur Weiterqualifikation des Lehrpersonals arbeitet die TH Rosenheim im Bereich der didaktischen Fortbildungsmaßnahmen mit dem „Bayerischen Zentrum für Innovative Lehre“ (BayZiel) zusammen.

Das BayZiel ist eine gemeinsame Einrichtung der 17 staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen in Bayern. Der Zweck dieser Einrichtung ist, die Lehre an allen bayerischen Hochschulen kontinuierlich zu verbessern und neue Impulse zur Weiterentwicklung der Lehre und der Studienformate zu geben. Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen die didaktische Weiterbildung der Lehrenden, insbesondere auch im Bereich der digitalen Lehre, die angewandte Lehr- und Lernforschung einschließlich des Prüfungswesens und die Weiterentwicklung von Strukturen für Studienformate wie dem dualen Studium, der akademischen Weiterbildung und der Gründungsförderung durch Lehre. Für alle neu berufenen Professor:innen des Landes Bayern ist der Besuch eines viertägigen didaktischen Grundlagenseminars und eines eintägigen Seminars zu den Rechtsgrundlagen der Lehre beim BayZiel verpflichtend. Darüber hinaus bietet das BayZiel zahlreiche Seminare zu unterschiedlichen Themen der Lehre an, die von allen Dozent:innen der TH Rosenheim wahrgenommen werden können. Jedes Jahr finden zudem didaktische Weiterbildungsveranstaltungen des BayZiel auch direkt vor Ort an der TH Rosenheim statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der Hochschule ist grundsätzlich sehr gut. Die Lehre erfolgt unter Einbindung externer Dozent:innen mit entsprechenden Fachkenntnissen. Die klare Mehrheit der Lehraufgaben wird dabei jedoch durch Professor:innen abgedeckt. Zum WS 2023/24 wurde eine Schlüsselprofessur für den Studiengang besetzt. Für die Professur für Wasserstofftechnologie wurde ein wissenschaftlich ausgewiesener Experte gefunden.

Die Auswahlverfahren für Professor:innen an der TH Rosenheim entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Bestenauslese. Es liegen keine Anzeichen für Mängel in der Wirksamkeit dieser Mechanismen an der Hochschule vor. Zur Gewinnung forschungsstarker Persönlichkeiten wird unter anderem auch auf Dotierung mit W3 zurückgegriffen, was für Hochschulen für angewandte Wissenschaft nicht selbstverständlich ist und zur Stärkung der professoralen Personalstruktur beiträgt. Insgesamt kann eine hohe fachliche und didaktische Eignung der federführenden Professor:innen konstatiert werden.

Die Hochschule hält ihre neu berufenen Professor:innen aktiv zur Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen an. Dies trägt in positiver Weise zur Qualität der Lehre bei.

Insgesamt lässt sich eine hohe Motivation und ausgezeichnete fachliche Qualifikation des gesamten Lehrpersonals festhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das hauptamtliche Lehrpersonal wird durch administrative (Geschäftsführerin, Studiengangsassistenz, Sekretariat) und technische Mitarbeiter:innen an der Fakultät CTW unterstützt. Zudem stehen vier Laboringenieure und zwei Laborassistenzen wie auch ein IT-Systembetreuer zur Verfügung. Die Bereitstellung betriebsbereiter Räumlichkeiten erfolgt durch die Campus GmbH, getragen durch die Stadt Burghausen und den Landkreis Altötting, im Rahmen des Regionalisierungskonzepts. Der bauliche Zustand aller Lehr-/ Lernräume entspricht laut Hochschule mindestens dem Standard öffentlicher Hochschulen, in weiten Teilen wird dieser deutlich übertroffen, da es sich um nach 2016 sanierte oder neu gebaute Gebäude handelt. Die vorgesehenen Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit, sowohl Frontalunterricht als auch gruppenorientierte und interaktive Lehrformen einzusetzen. Alle Räumlichkeiten sind hell und lichtdurchflutet, nach aktuellem Stand der Technik ausgestattet und verfügen über Präsentationsmöglichkeiten, die eine interaktive Lehre ermöglichen. In den Lehrräumen sind Beamer beziehungsweise Active Boards, Whiteboards und Flip-Charts mit Moderationskoffern sowie mobile Pinnwände vorhanden.

Eine Anbindung an den Hochschulserver der TH Rosenheim mit Internetanschluss, auch über Wireless-LAN ist in allen Räumen des A-, B-, C- und T-Gebäudes gegeben. Allen Studierenden der Fakultät CTW ist es möglich, sich mit einem eigenen Passwort über Wireless-LAN rund um die Uhr kostenfrei in das Hochschulnetz und ins Intranet der TH Rosenheim einzuloggen. Zudem stehen moderne Druck-/ Scan-/ Kopier-Multifunktionsgeräte zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten der Fakultät können auch außerhalb der Veranstaltungen von Studierenden genutzt werden. Im Gebäude A mit dem Studienservicecenter im Erdgeschoss stehen den Studierenden studentische Lernwelten im 1. Obergeschoss (inkl. studentischen Arbeitsplätzen, Denkwerkstatt, Bibliotheksinfrastruktur und Snack-Station) zu Verfügung. Im Gebäude B sind ein Audimax mit 178 Plätzen, zwei Hörsäle mit je 100 Plätzen sowie 3 weitere flexibel nutzbare Seminarräume mit 35 – 80 Plätzen zu finden. Im Gebäude C befinden sich ebenfalls die Labore für Messtechnik, Informatik, Automatisierungstechnik sowie Physik und Thermodynamik. Im Erdgeschoss des Gebäudes ist die Einrichtung einer Mensa geplant. Die Fertigstellung wird im Wintersemester 2023/24 erfolgen. Im Gebäude C der Fakultät sind für die Lehre neben Seminarräumen in verschiedenen Größen auch Räumlichkeiten für die Arbeit in Kleingruppen sowie ein Rechner-Lehrraum mit PC's, auf denen laut Hochschule gängige DV- und fachspezifische Programme installiert sind, vorhanden.

Labor- und Praktikumsräume sind seit 2016 bis heute im Berufsbildungswerk Burghausen (BBiW, Gebäude T) angemietet. Dort stehen der Hochschule derzeit auf ca. 800 m² Nutzfläche folgende Labore zur alleinigen Nutzung zur Verfügung:

- Chemielabore

- 1,5 Analytiklabore
- 1 Labor für mechanische Verfahrenstechnik
- 1 Labor für chemische und thermische Verfahrenstechnik
- 1 Labor für Materialwissenschaften und Werkstofftechnik

Einzelne Einrichtungen des BBiW können bei Verfügbarkeit und Bedarf durch die Hochschule genutzt werden, wobei hierbei insbesondere Technikumsanlagen erwähnenswert sind. Dadurch kann, teilweise auch unter erhöhtem Lehraufwand und unter Einbeziehung temporärer Räume für Praktika mit geringen Raumanforderungen in Gebäude C, nach Angaben der Hochschule der Praktikumsbetrieb bei den aktuellen Studierendenzahlen gewährleistet werden. Die aktuelle räumliche Situation im Bereich Labore bedingt allerdings, dass interne Abschlussarbeiten, laborintensive Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Investitionen in Erstausrüstung nur bedingt durchführbar sind, und für technische Anlagen mit größerem Platzbedarf oder Geräte mit speziellen Raumanforderungen aktuell nur äußerst bedingt Flächen vorhanden sind.

Der Neubau eines Laborgebäudes, das knapp 3000 m² Hauptnutzfläche einschließlich eines Technikums bieten wird, ist derzeit in Planung und sollte nach aktuellem Stand zum WS 2026/27 fertiggestellt werden.

Die Verteilung der Unterrichtsräume der Fakultät erfolgt selbstverwaltet, da es zu keinen zeitlichen und räumlichen Überlappungen mit anderen Standorten kommt. Dadurch kann lokal und flexibel auf die aktuellen Belange reagiert werden. Die Lehrveranstaltungszeiten und -räumlichkeiten werden vom Personal der Fakultät in das Stundenplantool (StarPlan) der TH Rosenheim eingetragen. Die Organisation der Studiengänge erfolgt vor Ort durch administratives Personal. Jeder Studiengang verfügt über eine Studiengangsassistenz (0,5 VZÄ) und wird des Weiteren durch das Sekretariat unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung am Campus in Burghausen sichert aus Sicht der Gutachter:innen die erfolgreiche Durchführung des begutachteten Studiengangs. Die vorhandenen Räume (Vorlesungs-, Seminar- und Laborräume) sind in einem sehr guten Zustand und mit z.T. modernsten Geräten ausgestattet. Der geplante Neubau für die Laborräume wird die räumliche Situation insgesamt noch einmal verbessern.

Bei der Begehung wurde bekannt, dass die Anzahl der Neueinschreibungen im aktuellen Studiensemester um ein Vielfaches höher liegt als in den vorhergehenden Semestern. Dieser eigentlich erfreuliche Umstand wird jedoch - nach Ansicht des Gutachter:innengremiums - die derzeitigen Laborkapazitäten (Flächen, Geräte, studiumsbezogene Versuchsstände und Betreuung) an ihre Grenzen bringen. Diese Ansicht wurde im Gespräch mit den Studierenden und auch im Austausch mit

den Programmverantwortlichen bestätigt. Die Hochschule muss daher sicherstellen, dass die benötigten Laborkapazitäten mit den gestiegenen Einschreibezahlen und auch bis zur Fertigstellung des genannten neuen Laborgebäudes gesichert gestellt werden können. Darüber hinaus muss die Hochschule in diesem Konzept darlegen, inwiefern der zu erwartende Bedarf an Laborkapazitäten bei anhaltend hohen Einschreibezahlen auch in Zukunft gewährleistet ist.

Die Personalsituation im Labor wird vom Gutachter:innengremium als sehr gut bewertet. Technisches und administratives Personal steht im vollen Umfang zu Verfügung, so dass ein reibungsloser Ablauf von einzelnen Experimenten oder längeren Praktika im Labor keine Schwierigkeiten darstellen. Hier wäre lediglich wünschenswert, dass das Laborpersonal langfristig an der Hochschule angestellt werden würde, anstatt wie derzeit zu großen Teilen aus Drittmitteln finanziert zu werden.

Eine barrierefreie oder auch nur barrierearme Gebäudeinfrastruktur ist gewährleistet.

Die IT- und Bibliotheksausstattung ist gesichert. Das Gespräch mit den Studierenden hat gezeigt, dass, obwohl genug Lizenzen zur Verfügung stehen, nicht alle Studierenden diese in Anspruch nehmen konnten beziehungsweise ihnen dies nicht bekannt war. Eine bessere Organisation der Lizenzvergabe und Information der Studierenden wird angeregt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Im Hinblick auf die Ressourcenausstattung muss die Hochschule ein Konzept vorlegen, inwiefern die benötigten Laborkapazitäten langfristig abgesichert werden.
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass bis zum Bau eines neuen Laborgebäudes, die benötigten Laborflächen für die Studierenden zur Verfügung stehen.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem der Fakultät ist wie auch in den anderen Teilen der TH Rosenheim kumulativ angelegt, das heißt es gibt keine Abschlussprüfungen, sondern Prüfungen für jede Lehrveranstaltung. Die bei den Prüfungen erzielten Einzelnoten fließen mit Notengewichtung in die Gesamtnote ein, die sich aus der Wertigkeit des betreffenden Moduls und dessen Kreditierung mit ECTS-Leistungspunkten herleitet.

Laut Hochschule sind folgende Arten von Prüfungen (P) sind im Studiengang festgelegt und in der SPO aufgeführt::

- Masterarbeit (MA)

- Prüfungsstudienarbeit (PStA)
- mündliche Prüfung (mdIP)
- schriftliche Prüfung (schrP)

Im Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) wird der Fokus nach Angaben der Hochschule auf mündliche Prüfungen gelegt. Hierbei spielen auch Weiterentwicklungen (wie ChatGPT) eine Rolle.

Die Prüfungen werden entsprechend den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten und Lernzielen gestaltet. In den Prüfungen wird nach Auskunft der Hochschule kompetenzorientiert überprüft, ob die Lehrinhalte aufgenommen und verstanden wurden sowie anwendungsorientiert umgesetzt werden können. Im Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) finden keine Kombinationsprüfungen statt.

In jedem Studienjahr gibt es zwei Prüfungszeiträume für schriftliche Prüfungen. Die Prüfungszeit des Wintersemesters beginnt am 26. Januar und endet am 14. Februar. Die Prüfungszeit des Sommersemesters beginnt am 11. Juli und endet am 31. Juli. Fällt der Beginn auf einen Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am nachfolgenden Montag. Sofern der Vorlesungsbetrieb nicht verkürzt wird, können Prüfungen eine Woche vor Beginn der Prüfungszeit vorgezogen werden. In besonders begründeten Fällen können in der Vorlesungszeit Prüfungstermine festgelegt werden für Prüfungen in Masterstudiengängen oder für Prüfungsleistungen, beispielsweise Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind. Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden (siehe APO § 6).

Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, muss die Wiederholungsprüfung bis zum Ende des Semesters abgelegt werden, welches auf das Semester folgt, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde („darauffolgendes Semester“), ansonsten gilt sie als nicht bestanden. Dritte Wiederholungsprüfungen sind ausgeschlossen (siehe APO § 19). Art und Rahmen für die Dauer der Prüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan/Modulhandbuch festgelegt. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen werden durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Prüfenden festgesetzt und einschließlich der zugelassenen Hilfsmittel über die Ankündigungen der Leistungsnachweise bekanntgegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachter:innengremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Überprüfung sowie die Prüfungsformen sind nachvollziehbar und können als gut bewertet werden. Die Arbeitsbelastung bei Prüfungen erscheint angemessen.

Insgesamt bewertet das Gutachter:innengremium das Prüfungssystem als angemessen und gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit ist laut Hochschule unter anderem durch die Regelmäßigkeit des Modulangebots gewährleistet. Alle Module werden im jährlichen Turnus angeboten. Der Stundenplan ist für jeden Studiengang und jedes Semester circa 1-2 Wochen vor Studienbeginn online einsehbar. Das Modulangebot wird zu Beginn jedes Semesters verbindlich im Studienplan/Modulhandbuch bekannt gegeben und über die Homepage der TH Rosenheim veröffentlicht. Studieninteressierte haben die Möglichkeit, ein Infopaket anzufordern, in dem unter anderem der Studiengangsflyer enthalten ist.

Ein wichtiger Informationskanal ist das Hochschul-Dashboard, ein Online-Portal, welches unter anderem für Mitteilungen an Studierende sowie Mitarbeitende der TH Rosenheim zur Verfügung steht. Über neue Beiträge (z.B. (Info-)Veranstaltungen, Wahlen, Seminare, Bibliotheksangebote etc.) werden die adressierten Gruppen per Mail informiert.

Sollten vor oder im Verlauf des Studiums fachliche, organisatorische oder persönliche Fragen auftreten, haben die Studierenden verschiedene Ansprechpartner:innen vor Ort. Sie können sich beispielsweise an die zuständige Studienfachberatung, die Studiengangsleitung oder die jeweilige Studiengangsassistenz für ihren Studiengang wenden. Eine weitere Möglichkeit bieten die Beratungsangebote der Zentralen Studienberatung der TH Rosenheim. Bei persönlichen Problemen und Sorgen um die psychische Gesundheit bietet die Fakultät CTW eine Psychosoziale Beratung durch den Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie Altötting an.

Die schriftlichen Prüfungen finden regulär im Prüfungszeitraum unmittelbar im Anschluss an den jeweiligen Vorlesungszeitraum im Winter- und Sommersemester statt. Details sind dem jeweiligen Terminplan der TH Rosenheim zu entnehmen. Der Rahmenterminplan wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum veröffentlicht.

In jedem Prüfungszeitraum finden alle Prüfungen statt, sodass halbjährig Wiederholungsklausuren angeboten werden. Die Prüfungstermine werden dezentral an der Fakultät und unabhängig von den anderen Standorten der TH Rosenheim koordiniert. Bei der Planung der Termine wird besonders Wert darauf gelegt, dass sich keine Klausuren überschneiden. Dies gilt sowohl für die Uhrzeiten als auch die Tage. Ebenso wird nach Möglichkeit sichergestellt, dass Studierende keine Pflichtprüfungen aus ihren jeweiligen Regelsemestern am selben Tag ablegen müssen. Diese Planung wird

dadurch begünstigt, dass in keinem Semester mehr als 6 reguläre Prüfungen abgelegt werden müssen.

Die Workload-Erhebungen finden nach Auskunft der Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungs-Evaluationen statt und fließen in den Lehrbericht ein. Ebenso erfolgt am Ende jedes Semesters ein Feedbackgespräch der Studierendenvertretung mit dem jeweiligen Studiendekanat sowie dem Dekanat, worin u. a. sowohl der Workload als auch die Prüfungsbelastung regelmäßig gemeinsam reflektiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) ist aus Gutachter:innensicht durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Alle Module werden mindestens in einem jährlichen Turnus angeboten. Prüfungsleistungen können jedes Semester abgelegt werden, auch wenn das Modul nicht angeboten wird.

Die Lehrveranstaltungen weisen keine Überschneidungen auf. Auch bei Prüfungen wird auf Überschneidungsfreiheit geachtet. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass nicht zwei Prüfungen an einem Tag stattfinden.

Der Workload der einzelnen Semester ist angemessen und ausgeglichen. In keinem Semester sind mehr als sechs Prüfungsleistungen zu erbringen.

Insgesamt ist der Studiengang schlüssig und gut strukturiert aufgebaut, sodass eine gute Studierbarkeit gewährleistet ist. Die Studierenden merkten jedoch an, dass es einzelne Module gibt, die als Grundlagenwissen für folgende Module wichtig sind, diese durch den semesterweisen Studienstart teilweise jedoch in falscher Reihenfolge gehört werden müssen. Daher wird angeregt, dass die Hochschule klar kommuniziert, welches Semester für den Einstieg empfohlen wird. Außerdem wäre es hilfreich, wenn wichtige Grundlagenmodule jedes Semester angeboten werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der internationale Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) soll Studierende auf anspruchsvolle ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten und einen schnellen Einstieg in Fach-, Projekt- und Führungsverantwortung im technischen Bereich vorbereiten, insbesondere in international operierenden Unternehmen. Die internationale Ausrichtung kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in Englisch angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) wird als englischsprachiger Studiengang angeboten. Das Gutachter:innengremium konnte sich u.a. im Gespräch mit den Studierenden vergewissern, dass das Studium vollständig auf Englisch zu absolvieren ist. Es ist ausreichend englischsprachige Literatur in der Bibliothek vorhanden. Ordnungsdokumente wurden in englischer Sprache vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Dozierenden am Campus Burghausen integrieren eigene Forschungsfelder und aktuelle fachlichen Entwicklungen in die Lehre, sodass die Studierenden dem gegenwärtigen und perspektivischen Stand der Technik entsprechend ausgebildet werden. Über die Veranstaltungsreihe cb-live (monatliche Vorträge am Campus Burghausen zu verschiedenen Themengebieten) werden aktuelle Forschungsthemen zusätzlich reflektiert. Die Lehrenden tragen durch eigene F&E-Projekte zum aktuellen Stand des jeweiligen Forschungsgebiets bei und lassen diese Forschungsgebiete über ein Angebot an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in die Lehre einfließen. Daneben bieten die Lehrenden auch Abschlussarbeiten innerhalb ihrer Forschungsbereiche an.

Einzelne Professor:innen und Mitarbeitende sind Mitglieder in verschiedenen einschlägigen Fachverbänden (DECHEMA, VDI, GDCh bzw. GÖCH) und nehmen an Tagungen sowie an Fachdidaktik-Angeboten des Bayerischen Zentrums für Innovative Lehre (BayZiel) teil. Das BayZiel bietet jedes Semester auch Fachdidaktik-Arbeitskreise (FDAKs) an, beispielsweise den FDAK Technische Mechanik und den FDAK Chemie. Ein Austausch mit anderen Hochschulen, die ähnliche Fachrichtungen anbieten, ist über die Mitgliedschaft der Fakultät CTW im Fachbereichstag Angewandte Chemie und Chemieingenieurwesen (FACH) gegeben.

Der Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich Wasserstoff wird durch die Einrichtung einer W3-Professur für Wasserstofftechnologie unterstützt, die ab 1. September 2023 besetzt wurde. Diese Professur wird sich auch im Masterstudiengang „Hydrogen Technology“ (M.Sc.) engagieren und entsprechend den fachlichen Diskurs in die akademische Ausbildung tragen.

Eine herausragende Stellung nimmt nach Angaben der Hochschule in diesem Zusammenhang auch das Forschungsprojekt „H2-Reallabor Burghausen“ ein, in dem sich die TH Rosenheim als ein zentraler Forschungspartner engagiert. Das Projekt wird komplett am Campus Burghausen bearbeitet.

Die TH Rosenheim verfügt zudem über ein Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer (ZFET) mit zahlreichen Projekten. Den Professor:innen stehen für die Teilnahme an Konferenzen/Tagungen sowie für F&E jeweils persönliche Budgets zur Verfügung. Forschungsfreisemester können im finanziellen Rahmen von 10 % der hauptamtlichen Professorenstellen beantragt werden (vgl. Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer).

Die Modulinhalte werden jedes Semester von den Modulverantwortlichen auf Aktualität und Überschneidungen geprüft und vom Fakultätsrat beschlossen. Im 14-tägigen Wechsel finden während der Vorlesungszeit regelmäßige Treffen aller Professor:innen des Campus Burghausen sowie des Fachbereichs für technologische Studiengänge statt. Im Zuge dessen tauschen sich die Studiengangsleitungen und die Fakultätsleitung des Campus Burghausen auf Studiengangs- und Modulebene aus. Ferner werden auch Industrievertreter:innen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachter:innengremiums gewährleistet. Die Idee, sich zum Thema Wasserstoff aufzustellen, wurde gut dargestellt und die Möglichkeiten durch den nahen Industriestandort sind ebenfalls positiv zu bewerten. Wünschenswert wäre es, das Kollegium hinsichtlich Internationalisierung besser aufzustellen und eine Erweiterung der jetzigen Themengebiete anzustreben. Hierbei sollte insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette der Wasserstofftechnik im Blick behalten werden. D.h. die Abbildung der Wasserstofftechnologie aus den Bereichen Erzeugung/Derivate – Speicherung vor Transport – Distribution und Nutzer sollte klarer herausgearbeitet werden. (siehe Empfehlung Kapitel 2.2.1) Relevante Themen müssen hierbei praktisch wie auch theoretisch abgedeckt werden. (siehe Auflage 4, siehe ebenfalls Kapitel 2.2.1)

Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind ausreichend.

Der starke lokale Bezug des Studiengangs ist positiv hervorzuheben. Darüber hinaus wird eine Vernetzung mit den nationalen und europäischen Zentren angeregt. Im Lokalen sollte diese Vernetzung zügig erfolgen. Insbesondere bestehende Kooperationen in der Region (z.B. ChemDelta Bavaria) erscheinen hierfür prädestiniert. Wünschenswert wäre der sukzessive Ausbau der Forschungsaktivitäten und -möglichkeiten zum Thema Wasserstoff vor Ort, auch über die erfolgte Besetzung der neuen Professur im Bereich Wasserstofftechnik hinaus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Netzwerk mit lokalen Kooperationspartnern aus der Industrie aufbauen.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das hochschulweite Qualitätsmanagement der TH Rosenheim gewährleistet nach Angaben im Selbstbericht die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung im Bereich Studium und Lehre sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

Das interne Qualitätsmanagementsystem des Campus Burghausen umfasst laut Hochschule im Einzelnen folgende Aspekte:

- Regelmäßige elektronische Evaluation der Lehrveranstaltungen (inkl. Workload-Erhebung) gemäß Evaluationsordnung durch die Studierenden. Die Durchführung und anonymisierte Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch die Studiengangsassistenz.
- Erstellung des jährlichen Lehrberichts durch die Studiendekane unter Einbezug und Auswertung der vorhandenen Statistiken und anonymisierten Evaluationsergebnisse, sowie Formulierung von Verbesserungsmaßnahmen.
- Regelmäßige Feedbackgespräche mit der Studierendenvertretung (Semestersprecher*innen): Austausch u.a. zum Thema Qualität von Studium und Lehre sowie deren Weiterentwicklung, Bewertung der Rahmenbedingungen, Anregungen und Meinungen über den Einbezug bzw. die Mitwirkung der Studierenden (z.B. Studierendenvertretung im Fakultätsrat, Umfragen bezüglich Mensa- und Bibliothekskonzept sowie Angeboten im Hochschulsport).
- Gesprächsrunde mit der Studierendenvertretung (Semestersprecher:innen) zum Thema Akkreditierung: Ausarbeitung von Vorschlägen/Ideen über Entwicklungspotentiale der Studienprogramme für einen Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren durch die Studierenden.
- Sicherstellung der Kompetenz der Lehrenden bei deren Einstellung, im laufenden Lehrbetrieb (Lehrveranstaltungsevaluation) sowie durch Gespräche mit den Studiendekanen bzw. Modulverantwortlichen.
- Regelmäßige Feedbackgespräche mit den Lehrbeauftragten: Austausch u.a. zum Thema Service/Ansprechpartner:innen, Lehrmedienausstattung, technische Ausstattung und Betreuung, Zugang zu Fachliteratur, Vorwissen/ Motivation/ Mitarbeit/ Anwesenheit der Studierenden.

Das Alumni-Management der TH Rosenheim wird nach Auskunft der Hochschule derzeit (Stand: 2023) zentral überarbeitet und durch die Einführung eines zentralen CRM neu konzipiert. Die Neugestaltung inkludiert die Etablierung einer Absolventenbefragung. Darin soll der Verbleib der Absolvent:innen nach dem Studium sowie die rückblickende Zufriedenheit mit dem Studium an der TH Rosenheim abgebildet werden. Geplant ist, die Befragung in einem Turnus von zwei Jahren durchzuführen. Übergangsweise (zur Überbrückung des Überarbeitungszeitraums) wird den Absolvent:innen die Teilnahme an der Absolventenbefragung durch das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) ermöglicht. Die Befragung wurde im Wintersemester (Befragungszeitraum 4. Okt. 2021- 14. Jan. 2022) in Form der bayerischen Absolventenstudie (BAS) durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg des Studiengangs wird in regelmäßigen Feedbackgesprächen mit verschiedenen Statusgruppen sowie Lehrevaluationen überprüft. Dies wird vom Gutachter:innengremium ausdrücklich begrüßt.

Der Aufbau und die Struktur der Evaluationen und des Lehrberichts sind sinnvoll und gewährleisten die Anforderungen an den Datenschutz. Auf die Ergebnisse und Rückmeldungen wird eingegangen und eine zufriedenstellende Lösung gesucht.

Ebenso ist positiv hervorzuheben, dass die Studierenden zur Beteiligung motiviert werden, was sich in der hohen Teilnahmequote widerspiegelt.

Im Moment gibt es noch keine Alumni im Studiengang, wobei das Alumni-Management der Hochschule Rosenheim derzeit überarbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die TH Rosenheim verfügt seit 1998 über ein Gleichstellungskonzept. Das Gleichstellungskonzept 2018 wird derzeit überarbeitet (Fertigstellung voraussichtlich Ende 2023) und stellt ein umfassendes, übergreifendes Konzept dar. Es wurde unter Teilnahme von und mit Wirkung für Studierende, wissenschaftlichem Personal (Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) und nichtwissenschaftlichem Personal erarbeitet.

Verantwortlich für das Gleichstellungskonzept der TH Rosenheim ist die Hochschulleitung. Die Hochschulfrauenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte unterstützen die Hochschulleitung. Gleichstellung ist innerhalb der Hochschule mehrfach verankert:

- Der Hochschulentwicklungsplan berücksichtigt das Thema „Diversity“, in dessen Rahmen unter anderem auch die Gleichstellung von Frauen und Männern Berücksichtigung findet.
- Die Gleichstellungsbeauftragte und die Frauenbeauftragten der Fakultäten sorgen zusammen mit der Hochschulfrauenbeauftragten für Aufmerksamkeit in Gleichstellungsfragen.

Die Hochschulfrauenbeauftragte verfügt über ein Budget zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen, wobei sie von zwei Mitarbeiter:innen unterstützt wird. Die Frauenbeauftragten der Fakultäten erhalten eine Deputatsermäßigung von 1 SWS, um ihre Gleichstellungsarbeit auf Fakultätsebene leisten zu können. Ausgehend von der Analyse der Ist-Situation und der spezifischen Stärken und Schwächen der TH Rosenheim konnten im Konsens die folgenden Ziele für das Gleichstellungskonzept der TH Rosenheim festgelegt werden:

- Erhöhung der Zahl der qualifizierten Professorinnen
- Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen (Hochschulleitung, erweiterte Hochschulleitung, Hochschulrat, Senat, Dekanat) und in den Berufungskommissionen
- Steigerung des Anteils von Professorinnen in technischen Studiengängen
- Steigerung des Anteils weiblicher Lehrbeauftragter
- Schaffung familienfreundlicher Studien-/ Arbeitsbedingungen
- Steigerung des Anteils der Studentinnen in MINT-Fächern
- Steigerung des Anteils männlicher Studenten in den Studienfächern Innenarchitektur und Gesundheits- und Sozialwissenschaften
- Steigerung der Anzahl von Studentinnen im Mentoring-Programm

Die Fakultät achtet nach eigenen Angaben sehr darauf, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Im Rahmen der Besetzung der derzeit insgesamt 11 Professuren wurden 4 Professorinnen an der Fakultät CTW berufen. Dies entspricht einem Anteil von 36 %. Der Frauenanteil in der Professorenschaft an deutschen Hochschulen lag 2021 bei 27,2 %, in Bayern bei knapp 24 %. Die unterschiedlichen Ämter und Funktionen innerhalb der akademischen Selbstverwaltung sind entsprechend ebenfalls gleichermaßen verteilt. Der Anteil an weiblichen Studierenden der Fakultät lag im WS 2022/23 bei 118 von insgesamt 318 Studierenden (37 %).

In der Integrationsvereinbarung der TH Rosenheim sind folgende Ziele festgelegt:

- Förderung der Neueinstellung von Menschen mit Behinderung
- Eingliederung von Menschen mit Behinderung

- Arbeitsplatzhaltung Beschäftigter mit Behinderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften
- Planung und Durchführung betrieblicher Integrationsmaßnahmen
- Erhaltung der Gesundheit von Menschen mit Behinderung

Zur Erreichung dieser Ziele arbeiten die Hochschulleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der*die Beauftragte des Arbeitgebers und der Personalrat eng zusammen. Darüber hinaus werden Maßnahmen nach dieser Vereinbarung mit dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit koordiniert.

Die TH Rosenheim ist in gleichem Maße bestrebt, Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten eine möglichst ungehinderte Teilhabe am Hochschulleben zu ermöglichen. Bei Fragestellungen von Studienbewerber:innen oder Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit steht ein:e Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich ist gewährleistet und hochschulweit geregelt durch das BayHIG Art. 24 und die Rahmenprüfungsordnung § 5. Bei Bedarf können für zu erbringende Studienleistungen die Bedingungen modifiziert (z.B. die Schreibzeit verlängert) werden. Dies erfolgt in der Regel durch Antrag der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an den Prüfungsausschuss bzw. an das Prüfungsamt.

Einem Antrag auf Nachteilsausgleich durch Studierende sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs erfolgt durch das Prüfungsamt und dient der Chancengleichheit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Rosenheim hat ein umfassendes und aktuelles Gleichstellungskonzept, welches aktuell überarbeitet wird und noch in diesem Jahr veröffentlicht werden soll. Außerdem ist die Hochschule bestrebt, die Frauenquote zu erhöhen, sodass diese bereit jetzt überdurchschnittlich hoch ist. Selbes gilt für den Anteil weiblicher Studierender.

Auch die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wird durch Beratungsstellen und Betreuung wahrgenommen. Studierende können auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich für Prüfungen erhalten. Die vorgelegten Konzepte und die von den Studierenden geschilderten Fälle überzeugten das Gutachter:innengremium.

Zudem hat sich die Hochschule Rosenheim selbst umfangreiche Ziele zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gesetzt, welche in Zusammenarbeit aller Statusgruppen der Hochschule und dem Integrationsamt der Agentur für Arbeit erreicht werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStu-dAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Birgit Scheppat, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, Hochschule RheinMain
- Prof. Dr. Karsten Müller, Lehrstuhl für Technische Thermodynamik, Universität Rostock

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Christoph von Reden, InfraServ Gendorf

c) Vertreter der Studierenden

- Florian Hoffmann, Studierender „Ingenieurpädagogik“, HAW Landshut

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Im Masterstudienprogramm Hydrogen Technology gibt es derzeit noch keine Absolvent*innen.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2022/23	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	15	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.10.2023 - 20.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende der Hochschule, Studierende der Hochschule, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Technische Ausstattung, Labore, Werkstätten, IT-Ausstattung, Unterrichtsräume, Hörsäle, Studieräume



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter:innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachter:innengremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)